

Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

Nach dem Beschluss des Senats der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium vom 15. Juli 2012 in der Fassung nach der Änderung vom 22. Februar 2017

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	4
§ 3 Regelstudienzeit und zeitliche Abschnitte des Studiums	4
§ 4 Modularer Aufbau von Studium und Prüfung	5
§ 5 Studienbegleitleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium	5
§ 6 Leistungspunkte.....	5
II. Zulassung zum Bachelor-Studium und Immatrikulation.....	6
§ 7 Zulassungsausschuss.....	6
§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Studium.....	7
§ 9 Eignungsprüfung	8
§ 10 Zulassungsentscheidung	8
§ 11 Immatrikulation.....	9
III. Grundsätzliches zu den Studienbegleit- und Prüfungsleistungen und zur Bewertung.....	9
§ 12 Prüfungsausschuss	9
§ 13 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 14 Schriftliche Prüfungsleistungen (Prüfungsklausuren)	11
§ 15 Mündliche Prüfungsleistungen.....	11
§ 16 Nachteilsausgleich.....	12
§ 17 Bewertung von Studienbegleit- und Prüfungsleistungen,.....	12
§ 18 Bestehen	13
§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung.....	13
IV. Leistungen zu den Lehrveranstaltungen	14
§ 20 Inhaltliche Struktur des Studiums.....	14
§ 21 Studienbegleit- und Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums	15
§ 22 Orientierungsprüfung	16
§ 23 Studienbegleit- und Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums .	16
§ 24 Zulassung zu lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen	17
§ 25 Zulassung zu Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Studienbegleitleistungen.....	18
V. Leistungen in der Betriebspraxis	18
§ 26 Zweck und Länge der Betriebspraxiszeit	18

§ 27 Betriebspraxis-Anwendungsberichte mit Leistungspunkteverteilung.....	19
§ 28 Für die Technikbereichsberichte zulässige betriebliche Technikbereiche.....	19
§ 29 Aufteilung der Betriebspraxiszeit.....	20
§ 30 Bewertung der Betriebspraxis-Anwendungsberichte	21
§ 31 Studienintegriertes Betriebspraktikum.....	21
VI. Leistungen in der Bachelorarbeit	22
§ 32 Zweck und Ausgabe der Bachelorarbeit.....	22
§ 33 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit	23
§ 34 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit.....	23
VII. Sonderfälle der Bachelor-Prüfung	24
§ 35 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	24
§ 36 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienbegleitleistungen	25
§ 37 Fristen für Wiederholungsleistungen	25
§ 38 Allgemeine Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruchs	26
§ 39 Anrechnung von Studienzeiten, Studienbegleit- und Prüfungsleistungen	27
§ 40 Vereinfachte Anrechnung von Studienbegleit- und Prüfungsleistungen	28
§ 41 Unterbrechen und Strecken des Studiums	28
§ 42 Einsicht in die Prüfungsakten.....	29
VIII. Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde	29
§ 43 Bachelor-Zeugnis	29
§ 44 Bachelor-Urkunde und Verleihung des Bachelorgrades	31
§ 45 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung nach Zeugnisausgabe	32
IX. Schlussbestimmungen	33
§ 46 Inkrafttreten	33

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium.

§ 2 Zweck der Prüfung, akademischer Grad

- (1) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten akademischen, berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und der Ingenieurwissenschaften beherrschen und die Zusammenhänge zwischen diesen Wissenschaften sowie ihren Teilgebieten überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für die Anwendung in der Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, um in einschlägigen Berufsfeldern wissenschaftlich fundiert fachkundig tätig zu sein.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: B.Eng.).

§ 3 Regelstudienzeit und zeitliche Abschnitte des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst auch die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit sowie Zeiten der Techniklabor-Praxis und der Betriebspraxis-Anwendungen bzw. des Betriebspraktikums.
- (2) Das Bachelor-Studium gliedert sich in ein Grundstudium gemäß Absatz 3 und ein Hauptstudium gemäß Absatz 4. Die Lehrveranstaltungen werden durchgehend von betriebspraktischen Analysen und Anwendungen (Betriebspraxis-Anwendungen) begleitet, die Bestandteil des Studiums und charakteristisch für den Studiengang sind. Im Hinblick auf die Berufsfähigkeit der Studierenden enthält der Studienplan zeitlich flexibel positionierte Elemente. Sie betreffen vor allem die Betriebspraxis-Anwendungen, im Hauptstudium zusätzlich verschiedene Kleingruppenveranstaltungen und die Bachelorarbeit.
- (3) Das Grundstudium dauert angesichts der individuellen Gestaltbarkeit mancher Studienelemente vier bis fünf Semester. Es beginnt mit einer zweisemestrigen Orientierungsphase; bis zu deren Ende die studienbegleitende Orientierungsprüfung gemäß § 22 abzuschließen ist.
- (4) Das Hauptstudium dauert angesichts der individuellen Gestaltbarkeit mancher Studienelemente drei bis vier Semester. Es endet mit dem Abschluss der Bachelor-Prüfung.

§ 4

Modularer Aufbau von Studium und Prüfung

- (1) Das Studium ist in allen Teilen modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. Diese Prüfungsordnung sowie die zugehörige Studienordnung regeln, in welcher Weise das Studium insgesamt aufgebaut ist, wie sich seine Fächer tiefer in Module gliedern, welche Lehrveranstaltungen zu den Modulen gehören, welche Wahlmöglichkeiten bestehen und welche Leistungen zu erbringen sind.
- (2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums müssen insgesamt 180 europäische Leistungspunkte gemäß § 6 erworben werden. Wie viele Leistungspunkte einer Leistung, insbesondere dem einzelnen Modul, zugeordnet werden, ergibt sich aus dieser Prüfungsordnung.

§ 5

Studienbegleitleistungen und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studium

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss der einzelnen Komponenten des Bachelor-Studiums nach dieser Prüfungsordnung sind Studienbegleitleistungen gemäß Absatz 2 und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 zu erbringen. Sie werden in der Regel studienbegleitend in kumulativen Teilen abgelegt.
- (2) Studienbegleitleistungen sind einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet. Sie werden vor und innerhalb dieser Lehrveranstaltung erbracht. Dabei kann es sich z. B. um Hausarbeiten, Präsentationen, Diskussionsbeiträge, schriftliche oder mündliche Tests, Übungen, Gruppenarbeitsbeiträge handeln. Welche Studienbegleitleistungen in einer Lehrveranstaltung zu erbringen sind, ist im Modulhandbuch beschrieben und wird vor Lehrveranstaltungsbeginn bekannt gegeben und ggf. präzisiert. Verantwortlich für ihre Abnahme ist, wer die Lehrveranstaltung abhält oder an seiner Stelle von der Fakultät für die Abnahme der Leistungen bestellt ist.
- (3) Prüfungsleistungen richten sich in ihrer formalen Gestaltung, insbesondere der Anmeldung und Durchführung nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. Sie werden von der Hochschulverwaltung organisiert und von dem dafür gemäß § 13 Absatz 1 eingesetzten Prüfungsberechtigten abgenommen.
- (4) Alle Prüfungsleistungen und Studienbegleitleistungen nach dieser Prüfungsordnung, ausgenommen im Modul Technisches Englisch, sind in deutscher Sprache zu erbringen. Externenprüfungen sind nicht vorgesehen.

§ 6

Leistungspunkte

- (1) Allen Studienbegleitleistungen und Prüfungsleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden nach einem Kumulationssystem europäische Leistungspunkte (European Credits, ECTS-Leistungspunkte, abgekürzt: EP) zugeordnet. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System). Insbesondere bemisst sich die Zahl der Leistungspunkte für Studien- und Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen nach dem zur erfolgreichen Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand (Workload).

- (2) Die Leistungspunkte geben die quantitative Bedeutung der jeweiligen Studienbegleit- und Prüfungsleistungen an. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Die den einzelnen Studienbegleit- und Prüfungsleistungen zugeordneten Leistungspunkte dienen auch zur relativen Gewichtung von Einzelnoten bei der Errechnung von Modul-, Fach- oder Gesamtnoten.
- (3) Die für eine Leistung nach Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Leistungspunkte werden nur erteilt, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde.
- (4) Zur Kontrolle ihres individuellen Studienfortschritts erhalten die Studierenden für jedes Semester nach Abschluss der jeweiligen Leistungsbewertung eine Übersicht über die erbrachten Studienbegleitleistungen und Prüfungsleistungen, in der die erbrachten Leistungen mit den gutgeschriebenen Leistungspunkten sowie den erzielten Noten ausgewiesen werden (Studienkontoauszug).

II.

Zulassung zum Bachelor-Studium und Immatrikulation

§ 7

Zulassungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zulassung von Bewerbern auf den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen setzt die Fakultät einen Zulassungsausschuss ein. Er entscheidet in Zulassungsfragen gemäß den Regeln dieser Prüfungsordnung und legt innerhalb des durch Gesetz und Prüfungsordnung gesetzten Rahmens mit Zustimmung des Rektors / Präsidenten Einzelheiten des Zulassungsverfahrens fest. Zur Ausführung seiner Entscheidungen bedient sich der Zulassungsausschuss der Hilfe der Hochschulverwaltung. Zulassungsvoraussetzungen, die im Ausland erworben worden sind, werden entsprechend der „Lissabon-Konvention“ anerkannt.
- (2) Der Zulassungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus
 - dem Dekan oder Studiendekan,
 - bis zu zwei weiteren professoralen Mitgliedern der Dozentenschaft der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium, die vom Fakultätsrat für jeweils drei Jahre gewählt werden,
 - sowie einem vom Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertag bestimmten Mitglied.

Den Vorsitz führt der Dekan bzw. der Studiendekan oder das von ihm dafür bestimmte professorale Wahlmitglied.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Studium

(1) Zum Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium kann zugelassen werden, wer

1. (Regelzulassung)

- a) eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Absatz 2,
- b) eine danach liegende mindestens einjährige und noch andauernde einschlägige gewerblich-technische Berufstätigkeit und
- c) einen mittleren Bildungsabschluss oder eine schulische Hochschulzugangsberechtigung nachweist; Bewerber mit mittlerem Bildungsabschluss müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 Ziff. 5 des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg erfüllen.

oder

2. (Direktzulassung ohne einschlägige Berufsausbildung)

eine schulische Hochschulzugangsberechtigung und eine danach liegende und noch andauernde mindestens dreijährige gewerblich-technische Berufstätigkeit nachweist

oder

3. (Sonderzulassung als beruflich Qualifizierter)

die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 Ziff. 6 des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg erfüllt und aufgrund seiner Vorbildung und seines beruflichen Werdegangs sowie einer ausgeübten beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er den Anforderungen des Bachelor-Studiums Wirtschaftsingenieurwesen an der VWA-Hochschule gewachsen ist und es erfolgreich abschließen kann.

Außerdem muss der für das Bachelor-Studium erforderliche Mindestkenntnisstand in Mathematik vorhanden sein.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 lit. a) sind durch eine Berufsausbildung in einem gewerblich-technischen Ausbildungsberuf mit einer mehr als zweijährigen Regelausbildungszeit, die mit einer Prüfung vor der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer oder einer anderen zuständigen Stelle abschließt, nachgewiesen. Der Zulassungsausschuss führt eine Liste der einschlägigen gewerblich-technischen Ausbildungsberufe.

(3) Für die Zulassung in besonders begründeten Einzelfällen gilt § 58 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes entsprechend.

(4) Der in Absatz 1 Satz 2 geforderte Mindestkenntnisstand in Mathematik gilt als vorhanden, wenn

- eine zumindest der Fachhochschulreife gleichwertige schulische Hochschulzugangsberechtigung vorliegt,

- in einem mittleren Bildungsabschluss im Fach Mathematik zumindest die Note befriedigend erreicht wurde,
- ein vom Zulassungsausschuss festgelegtes Mindestergebnis in einem Mathematiktest erreicht wurde
- oder bis spätestens zwei Monate nach Studienbeginn die Teilnahme an einem einschlägigen Mathematik-Auffrischkurs nachgewiesen wird.

Über die Anerkennung anderer Nachweise entscheidet der Zulassungsausschuss in entsprechender Anwendung der allgemeinen Grundsätze zur Anrechnung von Modulleistungen nach § 39 dieser Prüfungsordnung.

- (5) Bestehen Zweifel an der Erfüllung der Bedingungen nach den Absätzen 1 und 2, so entscheidet der Zulassungsausschuss. Unbeschadet der Regelungen des Landeshochschulgesetzes zur Hochschulzulassung kann er in begründeten Einzelfällen von den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise Befreiung erteilen.

§ 9 Eignungsprüfung

Für die nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 3 erforderliche Eignungsprüfung gelten die Vorschriften des § 58 Abs. 2 und 3 des Landeshochschulgesetzes von Baden-Württemberg in Verbindung mit der Berufstätigenhochschulzulassungsverordnung entsprechend. Die Bewertung lautet entweder „bestanden“ oder „nicht bestanden“. § 16 gilt entsprechend.

§ 10 Zulassungsentscheidung

- (1) Der Zulassungsausschuss entscheidet nach Einordnung der Bewerbung in die in § 8 Absatz 5 Satz 2 unterschiedenen Fälle sowie ggf. nach Vorliegen der Ergebnisse der Eignungsprüfung unter Berücksichtigung der vorhandenen Studienplätze. Einzelheiten des Auswahlverfahrens legt der Zulassungsausschuss mit Zustimmung des Rektors bzw. Präsidenten fest.
- (2) In begründeten Fällen, insbesondere bei einer Sonderzulassung nach § 8 Absatz 1 Ziff. 3 oder einer Ausnahmezulassung nach § 8 Absatz 5 Satz 2, kann auch eine vorläufige Zulassung für die ersten beiden Semester ausgesprochen und die endgültige Zulassung vom Erreichen bestimmter Mindest-Leistungspunkte und bestimmter Mindest-Durchschnittsnoten bis zum Ende des zweiten Semesters abhängig gemacht werden. Über die endgültige Zulassung entscheidet dann der Zulassungsausschuss vor Eintritt des Bewerbers in das dritte Semester. Bis dahin gilt der Bewerber als regulär Studierender.
- (3) Über das Ergebnis der Zulassungsentscheidung werden die Bewerber schriftlich informiert. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen. Soweit eine vorläufige Zulassung ausgesprochen wird, enthält der Bescheid die Bedingungen für die endgültige Zulassung.
- (4) Eine erneute Bewerbung eines in einem früheren Bewerbungstermin abgelehnten Bewerbers ist möglich, wenn die Zulassung wegen einer knappen Zahl verfügbarer Studienplätze nicht erteilt werden konnte. Ansonsten ist eine erneute Zulassung nur mög-

lich, wenn die frühere Ablehnung in einem Tatbestand begründet war, der sich zwischen der Ablehnung und der erneuten Bewerbung geändert hat.

§ 11 Immatrikulation

- (1) Wer eine Zulassung erhalten hat, kann sich nach Abschluss eines Studienvertrages an der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium einschreiben (immatrikulieren) und das Studium aufnehmen.
- (2) Zur Immatrikulation sind vorzulegen, soweit nicht schon mit den Bewerbungsunterlagen entsprechende Originale oder beglaubigte Abschriften eingereicht wurden:
 1. das Zeugnis des höchsten erreichten Schulabschlusses, im Falle der Direktzulassung das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,
 2. im Falle der Regelzulassung und ansonsten soweit vorliegend das Zeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung,
 3. Nachweise über die Zeiten und Inhalte einschlägiger Berufstätigkeit bzw. Praktika
 4. sowie Nachweise zu allen weiteren qualifizierenden Tatbeständen, auf deren Basis die Zulassung beantragt und erteilt wurde.

III. Grundsätzliches zu den Studienbegleit- und Prüfungsleistungen und zur Bewertung

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungen, insbesondere für deren Organisation sowie die weiteren ihm zugewiesenen Aufgaben setzt die Fakultät für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen einen Prüfungsausschuss ein. Er trifft Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung, soweit die Zuständigkeit nicht Anderen zugewiesen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus
 1. dem Dekan oder ein von ihm an seiner Stelle bestelltes Mitglied des Fakultätsvorstands
 2. sowie bis zu vier weiteren Mitgliedern der Dozentenschaft der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium, die vom Fakultätsrat für jeweils drei Jahre gewählt werden.

Den Vorsitz führt der Dekan bzw. das von ihm an seiner Stelle bestellte Fakultätsvorstandsmitglied. Der Fakultätsrat wählt eines der professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses als Stellvertretung.

- (3) Die bzw. der Vorsitzende, ersatzweise die bzw. der stellvertretende Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Insbesondere kann ihr bzw. ihm der Prüfungsausschuss einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein professorales, anwesend sind.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Weiterentwicklung von Studienplänen und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss wird bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben von der Hochschulverwaltung unterstützt.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Hierauf werden sie von der bzw. dem Vorsitzenden bei ihrer erstmaligen Anwesenheit verpflichtet.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Rektorat eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich zu begründen.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer sowie, soweit erforderlich, Beisitzerinnen und Beisitzer. Zu Prüferinnen und Prüfern werden nur Professorinnen und Professoren sowie andere Personen mit Prüfungsberechtigung, insbesondere Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium oder an einer anderen Hochschule ausüben. Zum Beisitz können nur Sachkundige bestellt werden, die selbst einen akademischen Abschluss haben und Prüfungsinhalt sowie -ablauf hinreichend fundiert beurteilen können.
- (2) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind den Kandidatinnen und Kandidaten vom Prüfungsamt durch persönliche Mitteilung oder auf andere geeignete Weise rechtzeitig bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung von bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch

triftige Gründe verhindert sind, die sie bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gegenüber rechtzeitig anzuzeigen haben.

- (3) Für alle, die zur Abnahme von Prüfungen oder zum Beisitz bestellt werden, gilt § 12 Absatz 7 entsprechend.

§ 14

Schriftliche Prüfungsleistungen (Prüfungsklausuren)

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Prüfungsklausuren) sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Probleme erkennen, Wege zu ihrer Lösung finden und Themen bearbeiten können.
- (2) Die Dauer soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsklausuren werden von den dazu bestellten Prüfungsberechtigten bewertet. Der Prüfungsausschuss kann zu jeder Klausur eine Zweitbewertung anordnen. Bei mindestens je zwei Prüfungsklausuren aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Ingenieurwissenschaft sowie mindestens einer Prüfungsklausur aus dem Bereich der Integrationskompetenz ist eine Zweitbewertung vorzunehmen.
- (4) Bei der Zweitbewertung ist die Erstbewertung zu überprüfen, ggf. sind offensichtliche Bewertungsfehler zu korrigieren und die endgültige Note festzustellen. Bei inhaltlichen Bewertungsunterschieden errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel von Erst- und Zweitbewertung. Wenn sich daraus kein nach § 17 Absatz 2 zulässiger Notenwert ergibt, legt die bzw. der Zweitbewertende in einer abschließenden Gesamtbeurteilung die Note durch Auf- und Abrunden auf einen zulässigen Wert fest.

§ 15

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen vorliegt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer bzw. einem nach § 13 Absatz 1 eingesetzten Prüfenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Für jede mündliche Prüfung ist ein Beisitz einzurichten. Wer den Beisitz innehat, überwacht das Prüfungsgeschehen, führt oder kontrolliert das Prüfungsprotokoll und wird vor der Notenfestsetzung gehört. Das Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. Es wird von Prüfenden und Beisitzern unterzeichnet.
- (3) Mündliche Prüfungen können auch von mehreren Prüfungsberechtigten gemeinsam abgenommen werden (Kollegialprüfung). In diesem Fall kann auf die Einrichtung eines Beisitzes verzichtet werden, wenn dessen Aufgaben nach Absatz 2 innerhalb des Prüfungskollegiums wahrgenommen werden.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Person mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

- (5) Das Ergebnis der einzelnen Prüfungen ist den Betroffenen am Tag der mündlichen Prüfung bekannt zu machen.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag einer bzw. eines der Prüfungsbeteiligten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 16 Nachteilsausgleich

- (1) Wer wegen einer Behinderung oder aus anderen Gründen, die nicht in seiner individuellen Prüfungsvorbereitung liegen, nicht in der Lage ist, Studienbegleitleistungen oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgegebenen Frist abzulegen, kann beim Prüfungsausschuss eine Berücksichtigung dieses Tatbestandes beantragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die betreffenden Leistungen oder gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Prüfungs- bzw. Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu erbringen sind. Bei Einhaltung ihrer Prinzipien kann insoweit von einzelnen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgewichen werden.
- (3) Soweit der Verhinderungstatbestand für den Prüfungsausschuss nicht offensichtlich ist, kann er die Vorlage eines entsprechenden Nachweises, z. B. eines ärztlichen Attests, verlangen.

§ 17 Bewertung von Studienbegleit- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Für die Bewertung der Studienbegleit- und Prüfungsleistungen, sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut:	eine hervorragende Leistung
gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend:	eine Leistung, die trotz gewisser Mängel noch den Anforderungen genügt;
nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Die Noten aus Absatz 1 werden durch folgende Zahlenwerte ausgedrückt:
sehr gut: 1; gut: 2; befriedigend: 3; ausreichend: 4; nicht ausreichend: 5.
Zur differenzierten Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig:
sehr gut (1,2); sehr gut (1,4); gut (1,6); gut (1,8); gut (2,0); gut (2,2); gut (2,4);
befriedigend (2,6); befriedigend (2,8); befriedigend (3,0); befriedigend (3,2);

befriedigend (3,4); ausreichend (3,6); ausreichend (3,8); ausreichend (4,0);
nicht ausreichend (5,0).

- (3) Die Noten der einzelnen Module und Fächer errechnen sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller jeweils zugeordneten Studienbegleit- und Prüfungsleistungen (Teilleistungen). Abschnitt IV regelt, um welche Teilleistung es sich dabei handelt. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller Studienbegleit- und Prüfungsleistungen aus Lehrveranstaltungen sowie der Note der Bachelorarbeit.
- (4) Im Ergebnis einer Notenberechnung nach Absatz 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma angegeben; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt	bis 1,5:	sehr gut
- bei einem Durchschnitt	ab 1,6 bis 2,5:	gut
- bei einem Durchschnitt	ab 2,6 bis 3,5:	befriedigend
- bei einem Durchschnitt	ab 3,6 bis 4,0:	ausreichend
- (6) Die Bildung von Fach- und Gesamtnoten im Falle der Anrechnung anderweitig erbrachter Leistungen richten sich nach § 39 Absatz 6 bis 8.

§ 18 Bestehen

- (1) Eine Prüfung in einem Modul, einem Fach sowie die Bachelor-Prüfung insgesamt ist bestanden, wenn die nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung dazu erforderlichen Leistungspunkte mit mindestens ausreichenden Leistungen erzielt worden sind und die nach Abschnitt V vorgesehene Betriebspraxiszeit bzw. das Betriebspraktikum nachgewiesen wurde.
- (2) Wer eine Fachprüfung innerhalb der Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder dessen Bachelorarbeit mit schlechter als "ausreichend (4,0)" bewertet wurde, erhält Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann. Ist die Regelstudienzeit überschritten, wird ein Studienkontoauszug erteilt, der auch die noch ausstehenden Leistungen mit einer Fristangabe auflistet.

§ 19 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung hat endgültig nicht bestanden, wer
 - im zweiten Versuch die Bachelorarbeit nicht bestanden hat oder gemäß den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung so eingestuft wird,

- einen anderen Prüfungsbestandteil (ein Lehrveranstaltungsmodul gemäß Abschnitt IV oder einen betriebspraktischen Anwendungsbericht gemäß Abschnitt V) nicht bestanden und darin keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr hat,
 - den Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren hat.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung wird ein Bescheid erteilt. Die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der VWA-Hochschule erlischt.
- (3) Wer die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie eine Liste der zum Bachelor-Abschluss noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

IV. Leistungen zu den Lehrveranstaltungen

§ 20 Inhaltliche Struktur des Studiums

Die Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen gliedern sich in folgende Gebiete:

- Betriebswirtschaftliche Basiskompetenz
- Ingenieurwissenschaftliche Basiskompetenz
- Betriebswirtschaftliche Aufbaukompetenz
- Ingenieurwissenschaftliche Aufbaukompetenz
- Integrationskompetenz
- Allgemeine Kompetenzen

Zur betriebswirtschaftlichen und zur ingenieurwissenschaftlichen Basiskompetenz gibt es jeweils nur im Grundstudium Lehrveranstaltungen, zur ingenieurwissenschaftlichen Aufbaukompetenz nur im Hauptstudium; alle anderen Gebiete erstrecken sich auf Grund- und Hauptstudium.

§ 21

Studienbegleit- und Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen des Grundstudiums

- (1) In Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sind insgesamt 73 Leistungspunkte zu erbringen. Sie sind durch folgende Studienbegleitleistungen und Prüfungsleistungen zu erwerben:
- 15 Leistungspunkte im Bereich der Allgemeinen Kompetenzen, aufgeteilt in 10 EP zum Modul
 - Mathematik und Statistik für Ingenieuresowie in 5 EP zum Modul
 - Technisches Englisch;
 - 16 Leistungspunkte im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Basiskompetenz, aufgeteilt in 4 EP zum Modul
 - Grundlagen des Rechnungswesenssowie in je 6 EP zu den Modulen
 - Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre
 - Anwendungen des Rechnungswesens;
 - 12 Leistungspunkte im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Aufbaukompetenz, aufgeteilt in 5 EP zum Modul
 - Unternehmensführung und Rechtsowie in 7 EP zum Modul
 - Marktorientierte Prozesse
 - 22 Leistungspunkte im Bereich der ingenieurwissenschaftlichen Basiskompetenz, aufgeteilt in 10 EP zum Modul
 - Grundlagen der Mechaniksowie in je 6 EP zu den Modulen
 - Physikalische Grundlagen und Elektrotechnik
 - Konstruktionslehre und Computer Aided Design (CAD)
 - 8 Leistungspunkte im Bereich der Integrationskompetenz zum Modul
 - Produktion
- (2) Die Leistungspunkte in den Grundstudium-Modulen der Betriebswirtschaftslehre und Ingenieurwissenschaft sowie der Integrationskompetenz sind jeweils durch Prüfungsklausuren mit einer Dauer von mindestens 120, höchstens 180 Minuten pro Modul zu erbringen.
- (3) Die Leistungspunkte in den Grundstudium-Modulen der Allgemeinen Kompetenzen sind durch Studienbegleitleistungen zu erbringen, zu denen auch schriftliche Tests gehören können. Im Modul Technisches Englisch soll der mündliche Anteil 50 % nicht unterschreiten. Die Einzelheiten werden den Teilnehmern zu Modulbeginn bekannt gemacht.

§ 22 Orientierungsprüfung

- (1) Mit der Orientierungsprüfung soll frühzeitig festgestellt werden, ob die Anfangsleistungen im Studium des gewählten Studiengangs eine Fortsetzung des Studiums mit dem Ziel, zunächst das Grundstudium erfolgreich zu absolvieren, angeraten erscheinen lassen.
- (2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie hat bestanden, wer mindestens 16 Leistungspunkte durch Studienbegleitleistungen und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erreicht hat. Davon müssen mindestens 6 EP aus Modulen der Betriebswirtschaftslehre sowie mindestens 6 EP aus Modulen der Ingenieurwissenschaft oder der Allgemeinen Kompetenzen stammen.
- (3) Die Orientierungsprüfung soll bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Wer diese Frist überschreitet, erhält einen schriftlichen Hinweis auf den nach § 38 drohenden Verlust des Prüfungsanspruches nach dem vierten Semester.

§ 23 Studienbegleit- und Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums

- (1) In Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sind insgesamt 49 Leistungspunkte zu erbringen, und zwar 21 EP in Prüfungsklausuren zu Veranstaltungen des Hauptstudiums gemäß Absatz 2 und 28 EP in Seminaren gemäß Absatz 3, seminaristischen Übungen gemäß Absatz 4 sowie Kolloquien gemäß Absatz 5.
- (2) Die durch Prüfungsklausuren des Hauptstudiums zu erwerbenden 21 EP gehören zu folgenden Modulen:

Modul Finanzwirtschaft und Controlling für Wirtschaftsingenieure der Betriebswirtschaftlichen Aufbaukompetenz:	5 EP
--	------

Modul Fertigungstechnik und -prozesse der Ingenieurwissenschaftlichen Aufbaukompetenz	5 EP
---	------

Modul Produktionssysteme und Automatisierung der Ingenieurwissenschaftlichen Aufbaukompetenz	6 EP
--	------

Modul Informatik der Integrationskompetenz	5 EP
--	------

Die Prüfungsklausuren haben eine Dauer von mindestens 120, höchstens 180 Minuten pro Modul.

- (3) Im Bereich der Betriebswirtschaftlichen und der Ingenieurwissenschaftlichen Aufbaukompetenz sind jeweils 6 EP in einem Seminar in Form von Studienbegleitleistungen zu erbringen. Dazu ist eine schriftliche Seminararbeit zu verfassen, in einer Präsentation zu referieren sowie an der Semindiskussion teilzunehmen. Im ingenieurwissenschaftlichen Seminar kann dies zudem mit einem technischen Versuchsaufbau verbunden sein. Insbesondere bei Präsentation und Diskussion werden in geeigneter Weise Teamarbeitskomponenten integriert.
- (4) Im Bereich der Allgemeinen Kompetenzen sind 8 EP als Studienbegleitleistung in seminaristischen Übungen des Moduls Sozialkompetenz für Wirtschaftsingenieure zu er-

bringen. Besonderer Wert wird dabei auf Präsentationsleistungen, Rollenspiele und Argumentationspapiere gelegt. Teamarbeitskomponenten werden in geeigneter Weise integriert.

- (5) Im Bereich der Integrationskompetenz sind 8 EP in zwei Integrationskolloquien zu erbringen. Teilnehmen kann, wer vorher den jeweiligen Konfrontationsbericht nach § 27 ff. bestanden hat und vorlegt sowie ferner eine Übersichtsliste zu den besuchten betriebswirtschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen einreicht.

Im Integrationskolloquium werden die Konfrontationsberichte der Teilnehmer diskutiert und die Zusammenhänge der einzelnen betriebswirtschaftlichen bzw. ingenieurwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen herausgearbeitet. Jedes Integrationskolloquium schließt mit einer mündlichen Prüfung ab. Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme ist die qualifizierte Mitarbeit im Kolloquium.

§ 24

Zulassung zu lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen

- (1) Zu lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen des Grundstudiums kann unbeschadet weiterer Voraussetzungen, insbesondere des § 36, nur zugelassen werden, wer
1. mindestens für das Semester, in dem die Prüfung stattfindet, im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium immatrikuliert ist,
 2. im gleichen oder einem fachlich ähnlichen Studiengang der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium oder einem Studiengang, dessen Fächer mit dem an der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium vergleichbar sind,
 - sich weder in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - noch eine Orientierungsprüfung, eine Vorprüfung, Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 - noch den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Zu lehrveranstaltungsbezogenen Prüfungsleistungen des Hauptstudiums kann unbeschadet weiterer Voraussetzungen, insbesondere des § 36, nur zugelassen werden, wer zusätzlich zu den Bedingungen aus Absatz 1
1. die Orientierungsprüfung gemäß § 22 bestanden hat,
 2. soweit es sich um die Anmeldung für Prüfungsklausuren handelt, bereits mindestens 36 EP aus Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erworben hat,
 3. soweit es sich um die Anmeldung zu einer mündlichen Kolloquiumsprüfung im Bereich der Integrationskompetenz handelt, bereits die 91 EP aller anderen betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen erworben und den jeweiligen Konfrontationsbericht gemäß § 27 ff. bestanden hat.

§ 25

Zulassung zu Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Studienbegleitleistungen

- (1) Wer im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium immatrikuliert ist, ist, unbeschadet der Zulassungsbedingungen der Absätze 2 bis 4, zu allen Lehrveranstaltungen dieses Studiengangs zugelassen. Die Hochschule kann jedoch aus Kapazitätsgründen die räumliche und zeitliche Verteilung regeln. Ein Zugangsanspruch besteht nur für die dem Studienstand entsprechenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Zur Lehrveranstaltung Technisches Englisch II wird grundsätzlich nur zugelassen, wer bereits Technisches Englisch I besucht hat oder über den dort zu erreichenden Kenntnisstand verfügt.
- (3) Zum betriebswirtschaftlichen bzw. zum ingenieurwissenschaftlichen Seminar des Hauptstudiums wird nur zugelassen, wer mindestens 33 EP im betreffenden Fachgebiet erreicht hat.
- (4) Zu den beiden Integrationskolloquien wird nur zugelassen, wer auch die Zulassungsvoraussetzungen zur zugehörigen mündlichen Prüfung gemäß § 24 Absatz 2 Ziff. 3 erfüllt.

V.

Leistungen in der Betriebspraxis

§ 26

Zweck und Länge der Betriebspraxiszeit

- (1) Unabdingbarer Bestandteil des Bachelor-Studiums Wirtschaftsingenieurwesen an der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium ist eine studienunterstützende Betriebspraxiszeit. Dabei soll einerseits ein fachkundiger, reflektierter Einblick in verschiedene betriebliche Technikbereiche gewonnen werden, andererseits anhand der erlernten Studieninhalte eine fachspezifische Einordnung der eigenen Tätigkeit als Teil des Betriebsprozesses ermöglicht werden. Im weiteren Verlauf des Studiums soll das im Studium erlernte Wissen fachspezifisch mit der im Betrieb erlebten Situation verglichen werden, die Themenwahl für die praxisbezogene Bachelorarbeit vorbereitet und die Bearbeitung einer an der betrieblichen Problemstellung orientierten Bachelorarbeit ermöglicht werden.
- (2) Die Betriebspraxiszeit muss in jedem Fall nach Abschluss der Berufsausbildung liegen, auf deren Grundlage die Zulassung erteilt wurde. Sie ist grundsätzlich studienbegleitend zu erbringen. Im Regelfall wird die Betriebspraxiszeit im Rahmen der von den Studierenden ausgeübten beruflichen Tätigkeit erbracht. In diesem Fall beläuft sich die Betriebspraxiszeit auf insgesamt 29 Monate. Liegen die Voraussetzung der Regelzulassung gemäß § 8 Absatz 1 Ziff. 1 vor, können einschlägige Zeitabschnitte, die vor der Aufnahme des Studiums liegen, von insgesamt bis zu 16 Monate nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 anerkannt werden. Eine derartige Anrechnung ist ausgeschlossen, wenn die Zulassung zum Studium als Ausnahmezulassung gemäß § 8 Absatz 3 erreicht wurde; dann muss die gesamte Betriebspraxiszeit studienbegleitend absolviert werden.

- (3) Soweit eine einschlägige studienbegleitende Tätigkeit nicht vorliegt (z. B. bei Ausnahmezulassung nach § 8 Abs. 3 oder bei Beendigung der einschlägigen Tätigkeit nach der Zulassung), ist anstelle der Betriebspraxiszeit ein betreutes Praktikum von insgesamt mindestens 34 Wochen nachzuweisen, dass die Bedingungen von § 31 erfüllt.

§ 27

Techniklabor-Berichte und Betriebspraxis-Anwendungsberichte mit Leistungspunkteverteilung

- (1) Zum Nachweis der mit den Techniklaboren und der Betriebspraxiszeit angestrebten Ziele sind Techniklabor-Berichte und Betriebspraxis-Anwendungsberichte (BPA) vorzulegen. Sie sollen einheitlichen formalen Vorgaben zu Aufbau und Umfang sowie einheitlichen inhaltlichen Anforderungen genügen. Jene werden von der Fakultät festgelegt und den Studierenden jeweils zu deren Studienbeginn bekannt gegeben und erläutert.
- (2) Es sind insgesamt vier Techniklabor-Berichte und sechs Betriebspraxis-Anwendungsberichte für insgesamt 46 EP vorzulegen. Dabei handelt es sich um
- vier Techniklabor-Berichte zu je 4 EP
 - zwei betriebswirtschaftliche Anwendungsberichte in jeweils einem betriebswirtschaftlichen Bereich zu je 4 EP
 - zwei technische Anwendungsberichte in jeweils einem technischen Bereich zu je 4 EP
 - ein betriebswirtschaftlicher und ein technischer Anwendungsbericht als Konfrontationsbericht zu je 7 EP
- (3) Die Erstellung der vier Techniklabor-Berichte setzt die Teilnahme an folgenden Techniklaboren voraus:
- Techniklabor I: Werkstoffkunde
 - Techniklabor II: Elektrotechnik
 - Techniklabor III: CAD-Labor
 - Techniklabor IV: Automatisierungstechnik

Die Laboranalysen sind innerhalb der zugehörigen Praxiszeit (vgl. § 29) in die eigene Berufserfahrung einzuordnen.

§ 28

Wählbare Bereiche für die Betriebspraxis-Anwendungsberichte

- (1) In den zwei betriebswirtschaftlichen Betriebspraxis-Anwendungsberichten sind verschiedene betriebswirtschaftliche Bereiche abzudecken. Es sind zwei der folgenden Bereiche zu wählen:
- Rechnungswesen / Controlling

- Einkauf / Materialwirtschaft
 - Marketing / Vertrieb
 - IT (Wirtschaftsinformatik)
 - Personal
- (2) In den zwei technischen Betriebspraxis-Anwendungsberichten sind verschiedene technische Bereiche abzudecken. Es sind zwei der folgenden Bereiche zu wählen:
- Produktion / Montage
 - Produktionstechnik
 - Entwicklung und Konstruktion
 - Werkzeugbau
 - Qualitätssicherung
 - IT (Technische Informatik)
 - Logistik
- (3) Die beiden Konfrontationsberichte sollen einmal aus betriebswirtschaftlicher sowie einmal aus ingenieurwissenschaftlicher Sicht die vorzufindende reale Situation mit den im Studium idealtypisch beschriebenen Möglichkeiten vergleichen sowie Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten.

§ 29 Aufteilung der Betriebspraxiszeit

- (1) Die Leistungspunkte-Erteilung für die Techniklabor-Berichte und Betriebspraxis-Anwendungsberichte sowie für die Bachelorarbeit setzt den Nachweis folgender Abschnitte der Betriebspraxiszeit voraus:
- | | |
|---|---------------------|
| - für die vier Techniklabor-Berichte | jeweils 2 Monate |
| - für die zwei betriebswirtschaftlichen Betriebspraxis-Anwendungsberichte | |
| | jeweils 2 Monate |
| - für die zwei technischen Betriebspraxis-Anwendungsberichte | jeweils 2 Monate |
| - für den betriebswirtschaftlichen Konfrontationsbericht | zusätzlich 3 Monate |
| - für den technischen Konfrontationsbericht | zusätzlich 4 Monate |
| - für die Bachelorarbeit zusätzlich | 6 Monate |
| <hr/> | |
| Summe: | 29 Monate |
- (2) Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebes zu führen. Wenn eine Dauerbeschäftigung vorliegt, genügt eine nachträgliche zusammenfassende Bescheinigung.

§ 30

Bewertung der Betriebspraxis-Anwendungsberichte und Anrechnung der Betriebspraxiszeit

- (1) Die Techniklabor-Berichte und Betriebspraxis-Anwendungsberichte werden von den dafür ggf. themen- oder studierendenspezifisch vom Prüfungsausschuss eingeteilten Prüfenden beurteilt und bewertet. Die Bewertung lautet entweder "bestanden" oder "nicht bestanden". Nichtbestandene BPA können bis zu zweimal unter Berücksichtigung der dazu erteilten Auflagen der bzw. des Prüfenden nachgearbeitet werden.
- (2) Mindestens zwei der vier Techniklabor-Berichte sowie mindestens zwei der vier Betriebspraxis-Anwendungsberichte sollen bis zum Beginn des Hauptstudiums erbracht werden. Die beiden Konfrontationsberichte können erst nach Abschluss des betriebswirtschaftlichen bzw. des ingenieurwissenschaftlichen Grundstudiums erstellt werden; sie sind zudem Zugangsvoraussetzung für das jeweilige Integrationskolloquium.
- (3) Die sachgerechte Aufteilung der gesamten Betriebspraxiszeit ergibt sich aus § 29. Die dort angegebenen Nachweiszeiträume werden auch zur tatsächlichen Berichtserstellung empfohlen. Soweit nicht Zeitabschnitte angerechnet werden, die vor dem Studienbeginn liegen, ist jedoch in jedem Fall ein Mindestzeitraum von zwei Monaten für jeden Betriebspraxis-Anwendungsbericht einzuhalten. Eine Anrechnung von in kürzerem Zeitabstand vorgelegten Betriebspraxis-Anwendungsberichten ist nicht möglich.
- (4) Für bestandene BPA werden die nach § 27 vorgesehenen Leistungspunkte erteilt, sofern zusätzlich die in § 29 Absatz 1 aufgeführte Betriebspraxiszeit nachgewiesen wird. Im Falle der vier Techniklabor-Berichte ist zusätzlich die erfolgreiche Teilnahme am jeweiligen Laborpraktikum nachzuweisen.
- (5) Für die vier Betriebspraxis-Anwendungsberichte können auf Antrag auch vor Studienbeginn liegende einschlägige Tätigkeitszeiten anerkannt werden. Ein solcher Antrag ist nur für so viele Betriebspraxis-Anwendungsberichte möglich, wie ein Nachweis des Beschäftigungsbetriebs für die Anrechnungszeiten nach § 29 Absatz 1 vorliegt. Die entsprechenden Betriebspraxis-Anwendungsberichte können ohne Einhaltung der Fristen nach Absatz 3 vorgelegt werden.
- (6) Für die beiden Konfrontationsberichte und die Bachelorarbeit ist eine Anrechnung von vor Studienbeginn liegenden Zeitabschnitten ausgeschlossen. Für Studierende, die nach § 8 Absatz 1 Ziff. 2 zum Studium zugelassen wurden, ist gemäß § 26 Absatz 2 Satz 5 eine Anrechnung nach Absatz 5 in keinem Fall möglich.

§ 31

Studienintegriertes Betriebspraktikum

- (1) Soweit eine studienbegleitende einschlägige Tätigkeit nach § 26 nicht nachgewiesen werden kann, ist anstelle der damit verbundenen Betriebspraxiszeit ein betreutes studienintegriertes Betriebspraktikum von mindestens 34 Wochen zu erbringen. Hierfür wird den betroffenen Studierenden ein betreuender Prüfer zugewiesen, mit dem Inhalt und Ablauf des Praktikums vor Aufnahme abzustimmen ist.
- (2) Von der Praktikumszeit müssen mindestens 20 Wochen auf einen Funktionsdurchlauf entfallen; die restliche Zeit soll eine in den Betriebsprozess eingebundene einheitliche kaufmännische oder technische Tätigkeit ausgeübt werden.
- (3) Im Funktionsdurchlauf sollen je mindestens fünf Wochen in

- in zwei verschiedenen betriebswirtschaftlichen Bereichen nach § 28 Absatz 1
- in zwei verschiedenen technischen Bereichen nach § 28 Absatz 2

absolviert werden. Die in diesen Praktikumsphasen gewonnenen Einblicke sind in den jeweils zwei betriebswirtschaftlichen und technischen Betriebspraxis-Anwendungsberichten gemäß § 27 Absatz 2 nachzuweisen.

Die beiden Konfrontationsberichte gemäß § 27 Absatz 2 sind auf Basis der längeren einheitlichen Tätigkeit im Praktikum zu erstellen.

- (4) Das Betriebspraktikum kann auch in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Kein Teilabschnitt soll fünf Wochen unterschreiten; im Einzelfall werden Abschnitte von einem vollen Kalendermonat anerkannt.
- (5) Das Betriebspraktikum ist durch entsprechende Bescheinigungen des Praktikumsbetriebs zu belegen. Diese Nachweise ersetzen die in § 29 Absatz 2 für den Regelfall vorgesehenen Nachweise zur Betriebspraxis.

VI. Leistungen in der Bachelorarbeit

§ 32 Zweck und Ausgabe der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Wirtschaftsingenieurwesens, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre und der Ingenieurwissenschaften, einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Bedingungen aus § 24 Absatz 1 erfüllt,
 2. mindestens 60 EP aus den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums erworben hat,
 3. mindestens eines der beiden Seminare des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen hat,
 4. mindestens vier der Betriebspraxis-Anwendungsberichte bestanden hat.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit ist der Betriebswirtschaftslehre, der Ingenieurwissenschaft oder einem Schnittstellenbereich zu entnehmen. Vorzugsweise soll ein Problem aus dem Umfeld der beruflichen Tätigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten behandelt werden. In jedem Fall muss das Thema einen anwendungspraktischen Bezug haben. Der Kandidatin bzw. den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu machen. Die endgültige Formulierung des Themas obliegt der bzw. dem Betreuenden der Bachelorarbeit.

- (4) Die Bachelorarbeit kann nur von Dozentinnen und Dozenten der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium sowie von im Fachgebiet der Bachelorarbeit tätigen Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten anderer Hochschulen ausgegeben, betreut und bewertet werden.
- (5) Thema und Datum der Ausgabe werden von der bzw. den Betreuenden festgelegt, vom Prüfungsausschuss bestätigt und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit Angabe des Abgabetermins schriftlich bestätigt. Damit bestellt der Prüfungsausschuss die Betreuungspersonen auch zur späteren Bewertung der Bachelorarbeit.
- (6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat bei der Abgabe der Bachelorarbeit schriftlich zu erklären, ob ihr bzw. ihm an der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium oder an einer anderen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Bachelorarbeit oder als vergleichbare Arbeit vergeben worden ist. Eine anderweitig als Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Bachelorarbeit vergeben oder anerkannt werden.

§ 33

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit im berufsbegleitenden Studium beträgt grundsätzlich vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der bzw. dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängern.
- (3) Wird die Bearbeitungszeit nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 34

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Hochschulverwaltung gebunden und in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Äußerungen übernommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

- (3) Die Bachelorarbeit ist außer von der bzw. dem Betreuenden grundsätzlich von einer weiteren prüfungsberechtigten Person gemäß § 13 Absatz 1 zu bewerten. Letztere bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Betreuenden.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der beiden Gutachtenden ermittelt. Liegt der errechnete Wert genau in der Mitte zwischen zwei nach § 17 Absatz 2 zulässigen Notenwerten, wird auf den nächsten zulässigen Wert auf- oder abgerundet, der näher an der Note des Erstgutachtens liegt. Im Übrigen wird kaufmännisch auf den nächstliegenden zulässigen Wert gerundet.
- (5) Die Bachelorarbeit soll unverzüglich von beiden Gutachtenden, spätestens jedoch zwei Monate nach Abgabe, bewertet sein. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Frist nicht überschritten wird. Die Bewertung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.
- (6) Die Bachelorarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden, sofern sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt die Frist gemäß § 37 Absatz 2.
- (7) Eine Rückgabe eines ausgegebenen Themas ist nicht möglich. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann jedoch schriftlich dem Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie bzw. er eine Bachelorarbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird, und gleichzeitig um Ausgabe eines Themas für den Wiederholungsversuch bitten. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Bachelorarbeit als festgestellt; für eine Wiederholung gelten die Bestimmungen aus Absatz 6. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

VII. Sonderfälle der Bachelor-Prüfung

§ 35 Versäumnis, Nichterscheinen, Mitwirkungsmangel, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftigen Grund zu einer Prüfung, zu der sie bzw. er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nicht mitwirkt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt. Dies gilt auch für die Nichtbearbeitung einer Klausur.
- (2) Ein für das Nichterscheinen, den Mitwirkungsmangel oder den Rücktritt geltend gemachter Grund muss unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, soll die betreffende Prüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Wer versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, erhält für die betreffende Prüfungsleistung die Note "nicht ausreichend (5,0)". Wer sich eines Verstoßes gegen diese Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den Ablauf einer Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss solche Personen von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Gegen die Entscheidungen nach Satz 1 und 2 kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen bei der Hochschule Widerspruch eingelegt werden.

§ 36

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienbegleitleistungen

- (1) Nichtbestandene Prüfungsklausuren können innerhalb der Fristen des § 37 einmal wiederholt werden. Wird auch in der Wiederholungsklausur keine ausreichende Leistung erbracht, ist zum gleichen Prüfungsgebiet eine mündliche Prüfung abzulegen. Dessen Ergebnis kann nur auf "ausreichend (4,0)" oder "nicht ausreichend (5,0)" lauten.
- (2) Nichtbestandene mündliche Prüfungen, ausgenommen solche nach Absatz 1, können bis zu zweimal wiederholt werden. In der zweiten Wiederholung kann das Ergebnis nur auf "ausreichend (4,0)" oder "nicht ausreichend (5,0)" lauten. Fehlgeschlagene, fachlich entsprechende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 34 Absatz 6.
- (4) Nicht erfolgreich abgelegte Studienbegleitleistungen können bis zu zweimal wiederholt werden. Dabei sind alle Bestandteile der nicht erfolgreichen Leistung erneut zu erbringen. Bei der zweiten Wiederholung kann das Ergebnis nur auf "ausreichend (4,0)" oder "nicht ausreichend (5,0)" lauten.

§ 37

Fristen für Wiederholungsleistungen

- (1) Die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 36 Absatz 1 und Absatz 4 bestehen nur innerhalb der Fristen des § 38.
- (2) Die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 36 Absatz 2 und Absatz 4, diejenigen für den Letztversuch nach § 36 Absatz 1 sowie diejenige für die Bachelorarbeit nach § 34 Absatz 6 bestehen nur, soweit die Anmeldung für diese Leistungen innerhalb der Fristen des § 38 liegt. Sind jene bereits abgelaufen, wenn die Mitteilung über das Nichtbestehen der angestrebten Leistung zugeht, besteht die eingeräumte Wiederholungsmöglichkeit nur bei unverzüglicher Anmeldung.
- (3) Die Wiederholung nicht bestandener Betriebspraxis-Anwendungsberichte nach § 30 Absatz 1 ist unbeschadet Satz 2 nur innerhalb der Fristen des § 38 möglich. Sind diese Fristen bereits abgelaufen oder beläuft sich die Restfrist auf weniger als vier Wochen, wenn die Mitteilung über das Nichtbestehen des betreffenden Betriebspraxis-Anwendungsberichts zugeht, besteht die entsprechende Wiederholungsmöglichkeit nur dann, wenn innerhalb von vier Wochen nach dem Zugang der Nichtbestehensmittei-

lung der verbesserte Betriebspraxis-Anwendungsbericht abgegeben wird. Der Kalendertag des Fristablaufs ist in der Nichtbestehensmitteilung anzugeben.

- (4) Wird eine der in Absatz 1 bis 3 genannten Fristen zur Erbringung oder Anmeldung einer Wiederholungsleistung versäumt, erlöscht der Prüfungsanspruch für die Bachelor-Prüfung, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 38

Allgemeine Fristen, Schutzfristen, Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die Bachelor-Prüfung grundsätzlich innerhalb der nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden kann. Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Studienbegleit- und Prüfungsleistungen vorliegen.
- (2) Die Prüfungszeiträume und die Anmeldetermine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Für jedes Semester wird mindestens ein Prüfungszeitraum vorgesehen. Die Hochschulverwaltung gibt rechtzeitig Termine und ggf. Wiederholungstermine für das Ablegen der Prüfungsleistungen bekannt.
- (3) Wer einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des zwölften Fachsemesters die Bachelor-Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 3 Absatz 2 und nach § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes.
- (4) Studienzeiten, in denen
- wegen Behinderung
 - wegen Mutterschaft
 - längerer Krankheit
 - oder aus anderen wichtigen Gründen

ein Studium nicht möglich war, und deshalb nicht ohnehin eine Beurlaubung ausgesprochen wurde, bleiben bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 3 unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung. Das gleiche gilt für bis zu zwei Semester eines Fachstudiums für diejenigen, die an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule eingeschrieben waren, dort nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben.

Bis zu zwei Fachsemester bleiben für diejenigen unberücksichtigt, die bis zum fünften Fachsemester Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Hochschule ausgeübt haben. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Fachsemester unberücksichtigt bleiben.

- (5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfris-

ten unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Stattdessen gilt die gestellte Arbeit dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.

- (6) Gleichfalls sind die Fristen einer Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz - BerzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Spätestens vier Wochen vor Beginn der Elternzeit ist dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BerzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Stattdessen gilt die gestellte Arbeit dann als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit wird ein neues Thema ausgegeben.

§ 39

Anrechnung von Studienzeiten, Studienbegleit- und Prüfungsleistungen sowie praktischen Tätigkeiten

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studienbegleit- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten sowie einschlägige Studienbegleit- und Prüfungsleistungen im gleichen oder einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen in Deutschland werden nach Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Studienzeiten, Studienbegleit- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu der nach dieser Prüfungsordnung geforderten Leistung festgestellt werden. Dies gilt insbesondere, dann, wenn Studienzeiten, Studienbegleit- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienbegleit- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit solche Vereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss nach den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit. Soweit er nicht wesentliche Unterschiede zur nach dieser Prüfungsordnung geforderten Originalleistung festgestellt hat und nachweisen kann, sind die Studienzeiten und Modulabschlüsse anstelle dieser Originalleistung anzuerkennen („Lissabon-Konvention“). Ein Versagen der Anerkennung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.
- (4) Für Studienzeiten, Studienbegleit- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend; Absatz 3 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienbegleitleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, soweit die Gleichwertigkeitsbedingungen gemäß Absatz 3 vorliegen.

- (5) Für an anderen Hochschulen und Institutionen nach Absatz 4 erbrachte und anerkannte Leistungen werden die nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erteilt. Im Zeugnis ist beim entsprechenden Modul sowie beim Fach, in das dessen Bewertung eingeht, in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen. Bei Anteilen unter 20 % kann dieser Hinweis auf Antrag unterbleiben.
- (6) Bei Anrechnung von Studienbegleit- oder Prüfungsleistungen werden - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einbezogen. Soweit die Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben die anerkannten Leistungen für die Ermittlung der Noten unberücksichtigt. Für sie wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Umfasst der Anteil der solchermaßen anerkannten Leistungen mehr als ein Drittel der Leistungspunkte des Studiums, wird eine Gesamtnote nicht ausgewiesen. Im Zeugnis erscheint stattdessen der Vermerk "bestanden". Die entsprechende Regelung gilt auch für jede Fachnote; wird dann für mindestens eine Teilleistung der Bachelor-Prüfung mit einem Leistungspunkteanteil von mindestens 20 % an der Gesamtnote keine Fachnote erteilt, unterbleibt auch die Ermittlung einer Gesamtnote des Bachelor-Studiengangs.
- (7) Für die Anrechnung der Bachelorarbeit gilt § 32 Absatz 7.
- (8) Studienbegleit- und Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden, soweit sie im Zeugnis auftreten, in der Originalbezeichnung und mit dem Hinweis auf die Hochschule aufgeführt.

§ 40

Vereinfachte Anrechnung von Studienbegleit- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anerkennbarkeit von im Ausland zu erbringenden Modulleistungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.
- (2) Für die Übertragung von Noten einzelner auswärtiger Hochschulen kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan vorab einen Umrechnungsschlüssel festlegen.

§ 41

Unterbrechen und Strecken des Studiums

- (1) Das Studium kann auf Antrag um ein Urlaubssemester unterbrochen werden. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern nicht zwingende studienorganisatorische Gründe entgegenstehen. Während des Urlaubssemesters ruhen alle Fristen dieser Prüfungsordnung; Leistungen können nicht erbracht werden. Letzteres gilt nicht für die Abgabefrist einer bereits von der Hochschule mit Frist vergebenen Leistung; sofern die Abgabe- bzw. Erbringungsfrist mehr als einen Monat des beantragten Urlaubssemesters umfassen würde, soll der Beurlaubungsantrag unter Hinweis auf die Möglichkeiten nach Absatz 2 zurückgewiesen werden.

Ein Urlaubssemester kann insgesamt höchstens fünf Mal beantragt werden. Vor dem dritten und jeden weiteren Antrag ist eine individuelle Studienberatung der Hochschule in Anspruch zu nehmen, ehe über den Antrag entschieden werden kann.

- (2) Auf vorherigen Antrag kann ein Semester als Teilsemester gestaltet werden. In diesem Fall wird nur ein Teil der nach Studienplan vorgesehenen Leistungen dieses Semes-

ters angestrebt. Darüber hinaus können keine Prüfungen oder Studienbegleitleistungen erbracht werden.

Als Teilstemester-Umfang sind zulässig:

- a. 25 % mit der Möglichkeit, Leistungen von insgesamt bis zu 7 EP zu erbringen,
- b. 50 % mit der Möglichkeit, Leistungen von zwischen 8 EP und 12 EP zu erbringen,
- c. 75 % mit der Möglichkeit, Leistungen von zwischen 13 EP und 17 EP zu erbringen.

Leistungen von insgesamt 18 EP oder mehr können nur in einem Vollsemester erbracht werden. In der Berechnung dieser Leistungspunkte-Summen bleiben die betriebspraktischen Anwendungsberichte unberücksichtigt; jene können auch in Teilstemestern zusätzlich erbracht werden.

Für alle Fristen dieser Prüfungsordnung zählt das Teilstemester nur mit dem vorher festgelegten Anteil. Bis zum Studienabschluss muss sich bei anteiliger Zählung der Teilstemester eine Studienzeit von mindestens sechs Semestern ergeben.

- (3) Anträge nach Abs. 1 und Abs. 2 sind spätestens einen Monat vor Vorlesungsbeginn des betreffenden Semesters an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Prüfungsausschuss entscheidet erforderlichenfalls über Einzelheiten. Er kann im begründeten Einzelfall bei der Gewährung von Urlaubs- bzw. Teilstemestern von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 abweichen, um der individuellen Situation der antragstellenden Person gerecht zu werden.

§ 42

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Ende der Prüfungs- und Bewertungsverfahren wird den Betroffenen auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in hierzu erstellte Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme

VIII.

Bachelor-Zeugnis und Bachelor-Urkunde

§ 43

Bachelor-Zeugnis

- (1) Wer die Bachelor-Prüfung bestanden hat, erhält nach Vorliegen aller erforderlichen Nachweise, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. Das Zeugnis bescheinigt das erfolgreiche Absolvieren aller Lehrveranstaltungen des Studienplans und der dazugehörigen Studienbegleitleistungen und Prüfungsleistungen (mit zusammen 122 Leistungspunkten), der Bachelorarbeit (mit 12 Leistungspunkten) sowie der betriebs-

praktischen Anwendungen (mit 46 Leistungspunkten). Es enthält in geeigneter Weise einen Hinweis hierauf. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung werden die Noten der Hauptfächer

- Betriebswirtschaftslehre, getrennt in Basiskompetenz und Aufbaukompetenz,
- Ingenieurwissenschaft, getrennt in Basiskompetenz und Aufbaukompetenz,
- Integrationskompetenz

sowie in geeigneter abgesetzter Form die Noten der allgemeinen Kompetenzen

- Mathematik und Statistik für Ingenieure,
- Technisches Englisch,
- Sozialkompetenz,

bezeichnet als "zusätzliche allgemeine Kompetenzen"

ausgewiesen. Ferner werden das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgeführt. Im Zeugnis sind ferner in geeigneter Auswahl die Erstprüferinnen bzw. Erstprüfer der zentralen Gebiete anzugeben. Das Bachelor-Zeugnis enthält auch eine englische Übersetzung ("Transcript of Records").

- (2) Die Noten im Zeugnis werden nach dem Muster "sehr gut (1,1)" als Wert sowie mit in Klammern gesetzten Zahlenangaben mit einer Dezimale gemäß der Berechnung nach § 17 Absatz 3 und 4 angegeben. Dabei sind auch die nicht im § 17 Absatz 2 aufgeführten Zwischennoten mit einer Dezimale zulässig.
- (3) In der englischen Übersetzung werden die nach § 17 Absatz 3 und 4 berechneten Noten gemäß folgender Zuordnung ausgewiesen:

Bei einem Durchschnitt gemäß § 17 Absatz 3 und 4

	bis 1,1	als „very good (A)“
ab 1,2	bis 1,5	als „very good (A -)“
ab 1,6	bis 1,8	als „good (B +)“
ab 1,9	bis 2,1	als „good (B)“
ab 2,2	bis 2,5	als „good (B -)“
ab 2,6	bis 2,8	als „medium (C +)“
ab 2,9	bis 3,1	als „medium (C)“
ab 3,2	bis 3,5	als „medium (C -)“
ab 3,6	bis 3,8	als „pass (D +)“
ab 3,9	bis 4,0	als „pass (D)“
ab 4,1		als „fail (F)“

- (4) Zusätzlich zu den Noten gemäß Absatz 2 ist für die Gesamtnote auch eine relative ECTS-Einstufungsnote anzugeben. Hierzu sind die Gesamtnoten aller bestandenen und nicht bestandenen Bachelor-Prüfungen vergleichbarer Art des Abschlussjahrganges und von mindestens drei Vorgängerjahrgängen in eine Häufigkeitsverteilung einzubringen. Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters umfasst alle Personen, die in den Prüfungszeiträumen dieses Sommersemesters zur letzten noch fehlenden Leistung ihres Bachelor-Studiums angetreten (und nicht wieder zurückgetreten) sind. Der Abschlussjahrgang eines Wintersemesters umfasst analog alle Personen der Prüfungszeiträume dieses Wintersemesters und des vorherigen Sommersemesters. Als vergangene Abschlussjahrgänge werden nur die von Wintersemestern verwendet. Der Abschlussjahrgang eines Sommersemesters wird nur als aktueller Abschlussjahrgang herangezogen. Der Prüfungsausschuss entscheidet studiengangspezifisch, welche Mindestzahl von einzubeziehenden Prüfungsergebnissen für eine verlässliche Aussage vorliegen muss und ggf. wie viele weitere Vorgängerjahrgänge zu berücksichtigen sind. Die relative ECTS-Einstufungsnote
- A erhält, wessen Gesamtnote zu den besten 10 % der berücksichtigten Grundgesamtheit gehört,
 - B erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 25 %,
 - C erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 30 %,
 - D erhält, wessen Gesamtnote zu den nächsten 25 %,
 - E erhält, wessen Gesamtnote zu den letzten 10 %
- gehört. Wenn die Gesamtnote zu mehr als einer Einstufungsklasse gehört oder aufeinanderfolgende Klassen nicht trennbar sind, wird die bessere der möglichen ECTS-Einstufungsnoten erteilt.
- (5) Das Zeugnis ist von der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung zu unterzeichnen. Bei Personalunion unterzeichnet gemäß einer Stellvertretungsreihenfolge ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als Vorsitzender. Soweit möglich soll das Zeugnis auch die Unterschriften von Hauptprüfern in geeigneter Auswahl tragen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (6) Auf Antrag soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Bachelor-Prüfung ausgestellt werden.

§ 44

Bachelor-Urkunde und Verleihung des Bachelorgrades

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät den akademischen Grad "Bachelor of Engineering". Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt. Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und wird gleichzeitig mit ihm ausgehändigt. In ihr ist der Studiengang auszuweisen. Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder deren bzw. dessen Stellvertretung unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. § 43 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Mit der Aushändigung der Bachelor-Urkunde wird das Recht zur Führung des Bachelorgrades erworben.
- (3) Zusätzlich wird ein in englischer Sprache ausgestelltes "Diploma Supplement" nach dem Muster der Hochschulrektorenkonferenz ausgehändigt. Es trägt das gleiche Datum wie die Bachelor-Urkunde.

§ 45

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung nach Zeugnisausgabe

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Studienbegleitleistung oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Note für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend § 17 Absatz 3 berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht bestand und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

IX. Schlussbestimmungen

§ 46 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde am 23.07.2012 vom Gründungssenat der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium beschlossen. Sie tritt am 10. April 2013 in Kraft. Zulassungen sind erstmals zum Wintersemester 2013/2014 möglich.
- (2) Die Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung, sondern geben die Entscheidungspraxis des Zulassungsausschusses zur Einschlägigkeit von Berufsausbildungsarten wieder. Sie werden regelmäßig aktualisiert.
- (3) Die Änderungen vom 22. Februar 2017 treten zum 23. Februar 2017 in Kraft.

Stuttgart, 9. April 2013

gez. Rainer Arnold

MD a.D. Rainer Arnold
Gründungspräsident der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium

Für die Richtigkeit der Lesefassung:

Stuttgart, 12. Dezember 2017

gez. Werner Schempp

Min.-Dir. a. D. Werner Schempp
Präsident der VWA-Hochschule für berufsbegleitendes Studium